## Regionales Raumordnungsprogramm

2016

für den Landkreis Celle

## Teil A Beschreibende Darstellung

Entwurf Stand: 22.02.2017

	Inhaltsverzeichnis	Seite
	Beschreibende Darstellung	
1.	Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	1
1.1	Entwicklung der räumlichen Struktur des Landeskreises Celle	1
1.2	Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	1
2.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	1
2.1	Entwicklung der Siedlungsstruktur	1
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	2
2.3	Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	4
3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	5
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	5
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	5
3.1.2	Natur und Landschaft	5
3.1.3	Natura 2000	6
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	6
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	6
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	6
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	7
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	7
		I.

4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	8
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	8
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	8
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	8
4.1.3	Straßenverkehr	9
4.1.5	Luftverkehr	9
4.2	Energie	10
4.3	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	11

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Celle 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur 01 <sup>1</sup>Die Siedlungsentwicklung ist auf die Zentralen Orte ent-LROP 2.1 05 sprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe zu konzent-S.1 rieren. <sup>2</sup>Im Falle der fehlenden Flächenverfügbarkeit des Grundzentrums ist eine Siedlungserweiterung in einem geeigneten Ortsteil innerhalb des zum Grundzentrum gehörenden Gemeindegebietes in nachvollziehbaren Ausnahmefällen möglich. <sup>3</sup>Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen zunächst die LROP 2.1 06 Möglichkeiten der Innenentwicklung ausgeschöpft werden. S.1 <sup>4</sup>Unterhalb der Hierarchiestufe der Grundzentren kann in LROP 2.1 05 den Hauptorten der Mitgliedsgemeinden von Samtge-S.1 meinden maßvoll über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehend Bauland ausgewiesen werden. <sup>5</sup>Zusätzlich kann in den Orten mit zentralörtlicher Infrastruktur maßvoll über den Eigenbedarf des jeweiligen Ortes hinausgehend Bauland ausgewiesen werden, wenn überwiegend folgende Kriterien erfüllt werden: gute Einbindung (mindestens vier Buspaare pro Tag) in das vorhandene ÖPNV-Liniennetz, ärztliche Grundversorgung, - Grundschule und Lebensmittelgeschäft. <sup>6</sup>Die Baulandausweisung in den Orten nach Satz 4 und 5 darf nachweislich nicht die Funktionen der zugeordneten und benachbarten Zentralen Orte beeinträchtigen. <sup>7</sup>In den übrigen Orten ist eine angemessene Eigenentwicklung möglich. 8Umfangreiche Baulandausweisungen über den Eigenbedarf hinaus sind ausgeschlossen. 9Als Eigenentwicklung gilt eine Wohnbaulandausweisung im Umfang von maximal 5 % der bisherigen Einwohnerzahl während der zehnjährigen Laufzeit dieses Programmes.

	<ul> <li>Neue Wohnbauflächen sind in das ÖPNV-Netz einzubinden.</li> <li>Im Einzugsbereich der Haltestellen des schienengebundenen ÖPNV sollen fußläufig neue Wohnbauflächen vorgesehen werden.</li> <li>Die Zersiedelung der Landschaft ist zu verhindern.</li> <li>Die raumstrukturelle Eigenständigkeit von Siedlungsbereichen ist durch die Sicherung von angemessenen Freiräumen im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten.</li> </ul>	LROP 2.1 02 S.1
2.2	Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	
01	<sup>1</sup> Ein Oberzentrum ist in der Stadt Celle.	LROP 2.2 06 S.1
	<sup>2</sup> Das Oberzentrum Celle hat zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben in seinen entspre- chenden Verflechtungsbereichen zu erbringen.	LROP 2.2 05 S.5
	<sup>3</sup> Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Oberzent- rums Celle ist das Gebiet der Stadt Celle.	LROP 2.2 03 S.8
	<ul> <li>Grundzentren sind in der</li> <li>Gemeinde Hambühren der Ortsteil Hambühren II gemeinsam mit dem Ortsteil Ovelgönne,</li> <li>Gemeinde Winsen/A. der Ortsteil Winsen/A. gemeinsam mit dem Ortsteil Südwinsen,</li> <li>Gemeinde Wietze der Ortsteil Wietze gemeinsam mit dem Ortsteil Wieckenberg,</li> <li>Stadt Bergen der Ortsteil Bergen,</li> <li>Gemeinde Südheide der Ortsteil Hermannsburg gemeinsam mit dem Ortsteil Baven und der Ortsteil Unterlüß (mit Teilfunktion),</li> <li>Gemeinde Faßberg der Ortsteil Faßberg,</li> <li>Gemeinde Eschede der Ortsteil Eschede,</li> <li>Samtgemeinde Lachendorf der Ortsteil Lachendorf,</li> <li>Samtgemeinde Flotwedel die Ortsteile Wienhausen (mit Teilfunktionen) und der Ortsteil Eicklingen (mit Teilfunktionen),</li> <li>Samtgemeinde Wathlingen der Ortsteil Wathlingen und der Ortsteil Nienhagen.</li> </ul>	LROP 2.2 03 S.6
	<sup>5</sup> Der grundzentrale Verflechtungsbereich der Grundzentren Eschede, Faßberg, Hambühren, Lachendorf, Wietze und Winsen/A. ist das jeweilige Gebiet der Einheitsgemeinde bzw. der Samtgemeinde.	LROP 2.2 03 S.8
	<sup>6</sup> Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Bergen ist das Gebiet der Stadt Bergen und das des gemeindefreien Bezirks Lohheide.	

Der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Hermannsburg ist das Gebiet der Einheitsgemeinde Südheide. <sup>8</sup>Für den Einzelhandel übernimmt abweichend davon das Grundzentrum Hermannsburg die Versorgungsfunktion für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hermannsburg und der Ortsteil Unterlüß als Grundzentrum mit Teilfunktion die Versorgungsfunktion für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Unterlüß.

<sup>9</sup>Für die Funktion Einzelhandel ist der grundzentrale Verflechtungsbereich des Grundzentrums Nienhagen das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Adelheidsdorf und Nienhagen; der des Grundzentrums Wathlingen das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Wathlingen. <sup>10</sup>Einzelne Funktionen (Samtgemeindeverwaltung, weiterführende Schule) übernimmt das Grundzentrum Wathlingen für das gesamte Samtgemeindegebiet. <sup>11</sup>Die unmittelbar benachbarten Grundzentren Nienhagen und Wathlingen sollen die weitere Entwicklung ihrer Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur abstimmen.

<sup>12</sup>Der gemeinsame grundzentrale Verflechtungsbereich der Grundzentren mit Teilfunktionen Wienhausen und Eicklingen ist das Gebiet der Samtgemeinde Flotwedel. <sup>13</sup>Der Standort Wienhausen hat die grundzentralen Teilfunkti-Samtgemeindeverwaltung und Fremdenverkehr / Tourismus und der Standort Eicklingen die Funktion Gewerbe / Einzelhandel und ist Schwerpunkt der zukünftigen Siedlungsflächenentwicklung (Wohnflächen, gewerbliche Flächen, Bildung).

02 <sup>1</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden die zentralen | LROP 2.2 04 Siedlungsgebiete der Zentralen Orte

- Bergen,
  - Celle,
  - Eschede,
  - Hambühren,
  - Hermannsburg,
  - Unterlüß (mit Teilfunktion),
  - Lachendorf.
  - Wienhausen (mit Teilfunktionen),
  - Eicklingen (mit Teilfunktionen),
  - Wathlingen und
  - Nienhagen
  - Wietze und
  - Winsen/A.,

festgelegt.

<sup>1</sup>Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.

LROP 2.2 05 S. 1

03

e Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweili- n Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwi- eln.	LROP 2.2 05 S. 3
<ul> <li>sind zu sichern und zu entwickeln</li> <li>in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,</li> <li>in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,</li> <li>in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,</li> <li>außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.</li> </ul>	LROP 2.2 05 S. 4
wicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhan- s	
estehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung s§ 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden. Surrechte für Einzelhandel mit zentrenrelevanten Warensorenten sollen in Baugebieten außerhalb der städtebaulich egrierten Lagen auch unterhalb der Schwelle zur Großflägkeit möglichst ausgeschlossen werden, wenn sie nicht der nnortbezogenen Nahversorgung dienen.	LROP 2.3 02 S.3 LROP 2.3 05 S.1
<ul> <li>Fachmärkten ab 1.200 m² Verkaufsfläche,</li> <li>Verbraucher-Märkten/SB-Warenhäusern ab 2.000 m² Verkaufsfläche,</li> <li>Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben ab 3.000 m² Verkaufsfläche,</li> <li>Baumärkten ab 5.000 m² und Möbelmärkten ab 7.000 m² Verkaufsfläche,</li> <li>die betroffene Gemeinde sowie die benachbarten meinden und ggf. Träger der Regionalplanung frühzeiz.B. in einem Moderationsverfahren, über das Vorhamzu informieren und ist ein Konsens über die Verträgnikeit des Vorhabens am geplanten Standort herzusteldelsverband sind dabei einzubeziehen. <sup>5</sup>Auf das abstimmte Moderationsverfahren kann verzichtet werden, nn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das blante Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen er die Standortgemeinde hinaus entfalten wird.</li> </ul>	LROP 2.3 07 S.1
	sind zu sichern und zu entwickeln  in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs,  in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs,  in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs,  außerhalb der Zentralen Orte Einrichtungen und Angebote zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung.  wicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhanss  stehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden.  urechte für Einzelhandel mit zentrenrelevanten Warensorenten sollen in Baugebieten außerhalb der städtebaulich grierten Lagen auch unterhalb der Schwelle zur Großflägkeit möglichst ausgeschlossen werden, wenn sie nicht der inortbezogenen Nahversorgung dienen.  di der Errichtung, Umnutzung und Erweiterung (> 30 %)  Fachmärkten ab 1.200 m² Verkaufsfläche,  Verbraucher-Märkten/SB-Warenhäusern ab 2.000 m² Verkaufsfläche,  Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben ab 3.000 m² Verkaufsfläche,  Baumärkten ab 5.000 m² und Möbelmärkten ab 7.000 m² Verkaufsfläche,  die betroffene Gemeinde sowie die benachbarten meinden und ggf. Träger der Regionalplanung frühzeize. B. in einem Moderationsverfahren, über das Vorhanten in einem Moderationsverfahren, über die Verträgskeit des Vorhabens am geplanten Standort herzustel.  4Die Industrie- und Handelskammer und der Einzelndelsverband sind dabei einzubeziehen. Auf das abstimmte Moderationsverfahren kann verzichtet werden, un gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das lante Vorhaben keine nennenswerten Auswirkungen

3.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	
3.1	Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	
3.1.1	Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	
01	<sup>1</sup> Das in der Anlage 2 des LROP 2017 festgelegte Vorrang- gebiet Torferhalt wird zur Sicherung in der zeichnerischen Darstellung als solches festgelegt.	LROP 3.1.1 06 S. 1 und 4
3.1.2	Natur und Landschaft	
01	<sup>1</sup> Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landes- weiten Biotopverbundes in der Anlage 2 des LROP 2017 werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorrangge- biete Biotopverbund festgelegt.	LROP 3.1.2 02 S. 3 und 4
02	<ul> <li><sup>1</sup>Für die Sicherung der</li> <li>Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen ab einer Größe von mindestens 1 ha,</li> </ul>	LROP 3.1.2 08 S. 1 und 2
	werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.	
	<ul> <li><sup>2</sup>Für die Sicherung folgender Gebiete:</li> <li>2. Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,</li> <li>3. Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,</li> <li>4. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,</li> <li>5. Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz,</li> <li>werden diese in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt.</li> <li><sup>3</sup>Wenn diese Gebiete durch zumindest landesweit bedeutsame Biotope oder Naturschutzgebiete überlagert werden, werden sie in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt.</li> <li><sup>4</sup>In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt, um die Naturschutzgebiete zu sichern.</li> </ul>	LROP 3.1.2 08 S. 3
	<sup>5</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt, um die Landschaftsschutzgebiete zu sichern.	

	N. ( 0000	T
3.1.3	Natura 2000	
01	<sup>1</sup> Zur Sicherung der Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.	LROP 3.1.3 02 S. 5
	<sup>2</sup> In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeut- same Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraus- setzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.	LROP 3.1.3 02 S. 1
3.2	Entwicklung der Freiraumnutzungen	
3.2.1	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	
3.2.2	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	
01	<sup>1</sup> Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundla- ge und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Gene- rationen zu sichern.	LROP 3.2.2 01 S. 1
	<sup>2</sup> Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.	LROP 3.2.2 01 S. 2
	<sup>3</sup> Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte	LROP 3.2.2 01 S. 3
	Nutzung sind planerisch zu sichern.  3a Die regionalen Vorranggebiete Rohstoffsicherung sollen eine Mindestgröße von 10 ha nicht wesentlich unterschreiten und eine Größe von 25 ha nicht wesentlich überschreiten.	5. 3
	<sup>4</sup> Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu len- ken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.	LROP 3.2.2 01 S. 4
	<sup>5</sup> Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.	LROP 3.2.2 01 S. 5
	<sup>6</sup> Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von ent- gegenstehenden Nutzungen frei gehalten werden.	LROP 3.2.2 01 S. 7
	<sup>7</sup> In der zeichnerischen Darstellung dieses Programms werden großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung aus der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogramms 2017 übernommen und als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.	LROP 3.2.2 02 S.1 und 2
	<sup>8</sup> Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden.	LROP 3.2.2 02 S.7

	<sup>9</sup> Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorrangge- bieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nut- zung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vor- ranggebieten nicht beeinträchtigen.	LROP 3.2.2 02 S. 8
	<sup>10</sup> In der zeichnerischen Darstellung dieses Programms werden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung von regiona- ler Bedeutung auf der Grundlage der aktuellen Rohstoff- sicherungskarten festgelegt.	LROP 3.2.2 07 S.1
	<sup>11</sup> In der zeichnerischen Darstellung dieses Programms werden Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festgelegt.	LROP 3.2.2 07 S.2
	<sup>12</sup> Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete werden in einem Umfang räumlich festgelegt, dass sie zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichern.	LROP 3.2.2 07 S. 1 und 2
02	<sup>1</sup> Die Kieselgurlagerstätte nördlich von Bergen wird als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.	LROP 3.2.2 02 S. 1 und 2
3.2.3	Landschaftsgebundene Erholung	
3.2.4	Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	
01	<sup>1</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasser- vorkommen festgelegt.	LROP 3.2.4 09 S. 2 und 3
	<sup>2</sup> Da in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung Wietze, Sülze und Winsen/A. aus dem ersten Grundwasserstockwerk gefördert wird, sind Planungen (Baugebiete) und Maßnahmen zu vermeiden, die zu einer erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung führen.	LROP 3.2.4 09 S. 2
	<sup>3</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Zentrale Kläranlage festgelegt. <sup>4</sup> Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Weiterentwicklung dieser Kläranlagen geschaffen werden. <sup>5</sup> Deshalb soll die weitere Entwicklung von Wohngebieten und anderen immissionssensiblen Nutzungen innerhalb eines Abstandes von 300 m um diese Anlagen vermieden werden.	
02	<sup>1</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.	
		<del></del>

	<sup>2</sup> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwem- mungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.	LROP 3.2.4 12 S. 2
	<sup>3</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden für das effektive Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahme der Anpassung an den Klimawandel vorsorglich die Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ 200) überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt.	LROP 3.2.4 12 S. 3
4.	Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	
4.1	Mobilität, Verkehr, Logistik	
4.1.1	Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	
4.1.2	Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahr- radverkehr	
01	<sup>1</sup> Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern.	LROP 4.1.2 03 S. 2
	<sup>2</sup> Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz ist die Strecke Hildesheim–Lehrte–Celle (Güterverkehr) zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.	LROP 4.1.2 04 S. 1
	<sup>3</sup> Die in Satz 1 und 2 genannten Strecken werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hauptei- senbahnstrecke festgelegt.	
	<sup>⁴</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden zudem Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt. <sup>⁵</sup> Diese Strecken sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.	LROP 4.1.2 04 S. 2
	<sup>6</sup> Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Ver- schlechterung der bisherigen Anbindungsqualität Zentra- ler Orte führen.	LROP 4.1.2 04 S. 7
<u> </u>		l

02 <sup>1</sup>Damit die Bevölkerung die Einrichtungen und Dienstleistun-LROP 4.1.2 04 gen der Daseinsvorsorge nutzen kann und damit die Zentra-S.2 len Orte ihre Versorgungsfunktion für die Bevölkerung erfüllen können, sollen die Zentralen Orte für die Bevölkerung wirtschaftlich und bedarfsgerecht erreichbar sein. <sup>2</sup>Die Grundzentren sollen an das Mittel- bzw. Oberzentrum Celle leistungsfähig und bedarfsgerecht angebunden werden. <sup>3</sup>Es soll eine regelmäßig betriebene ÖPNV-Verbindung, möglichst im 2-Stunden-Takt, angeboten werden. <sup>4</sup>Die Fahrzeit zwischen Grundzentrum und Oberzentrum Celle soll maximal 60 Minuten dauern. <sup>5</sup>Die größeren Ortsteile (ab 1.000 Einwohner) in den Verflechtungsbereichen der Grundzentren sollen an diese angebunden werden. <sup>6</sup>Es soll eine regelmäßig betriebene Verbindung (mindestens vier Fahrtenpaare pro Wochentag) angeboten werden. <sup>7</sup>Die Fahrzeit zwischen großem Ortsteil und zugehörigem Grundzentrum soll maximal 30 Minuten betragen. <sup>8</sup>Für die bedarfsgerechte Erschließung der Fläche soll das ÖPNV Angebot im Linienverkehr durch alternative Angebote. wie Anruf-Linienfahrten, Bürgerbusse, Anruf-Sammel-Taxis, etc., ergänzt werden. <sup>9</sup>Der straßen- und schienengebundene öffentliche Personen-LROP 4.1.2 05 nahverkehr soll aufeinander abgestimmt werden. S. 3 <sup>10</sup>Der Hauptbahnhof Celle wird als Vorranggebiet Bahnhof LROP 4.1.2 05 <sup>11</sup>Die Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktion festgelegt. S.3 Eschede und Unterlüß werden als Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV festgelegt. <sup>12</sup>Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. 4.1.3 Straßenverkehr 01 <sup>1</sup>Die Bundesstraßen B 3 (im Bereich der Stadt Celle die LROP 4.1.3 02 Trasse der OU), B 191 und B 214 werden als Vorrangge-S.1 und 2 biet Hauptverkehrsstraßen festgelegt. <sup>2</sup>Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. <sup>3</sup>Die Trasse der OU Bergen und Eschede werden als Vorbe-LROP 4.1.3 02 haltsgebiete Hauptverkehrsstraßen zur frühzeitigen Trassen-S. 3 sicherung festgelegt. <sup>4</sup>Zusätzlich werden Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. <sup>5</sup>Diese Straßen dienen der direkten Verbindung der Grundzentren mit den benachbarten Zentralen Orten. 6Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. 4.1.5 Luftverkehr

4.2	Energie	
01	<sup>1</sup> In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.	
	<sup>2</sup> Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen außerhalb der in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht zulässig (Ausschlusswirkung).	
	<sup>3</sup> Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windener- gienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausnahmsweise in den in der zeich- nerischen Darstellung festgelegten Gebieten (Planzeichen 13.5; Grenze der Ausschlusswirkung für Windenergiege- winnung) zulässig.	
	<ul> <li><sup>4</sup>Bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Gebieten nach Plansatz 4.2 01 S. 3 muss</li> <li>1. ein Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und Splittersiedlungen (§ 35 BauGB) vom 3-fachen der Gesamtanlagenhöhe eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt maximal 600 m,</li> <li>2. ein Mindestabstand zum Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§ 30 und § 34 BauGB) vom 5-fachen der Gesamtanlagenhöhe eingehalten werden. Dieser Abstand beträgt maximal 1.000 m.</li> </ul>	
	<sup>5</sup> Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung und der Gebiete nach Plansatz 4.2 01 Satz 3 ist ausnahmsweise im Rahmen des Repowerings der Ersatz der genehmigten raumbedeutsamen Windkraftanlagen Südheide (1 Anlage), Wietze / Jeversen-Süd (2 Anlagen), Lachendorf / Gockenholz (2 Anlagen außerhalb der harten Tabuzone), Lachendorf / Beedenbostel (2 Anlagen außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung) und Lachendorf / Hohne-Süd (1 Anlage) am gleichen Standort zulässig, wenn sie die Festlegungen nach Ziffer 01 Satz 4 Nr. 1 und 2 einhalten.	
02	<sup>1</sup> Für die Sicherung der Energieübertragung im Höchst- spannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV (380 kV im Landkreis Celle) werden in der zeichne- rischen Darstellung Vorranggebiete Leitungstrasse fest- gelegt.	LROP 4.2 07 S. 1
	<sup>2</sup> Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.	LROP 4.2 07 S. 2

	<sup>3</sup> Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 60 und 110 kV werden die Lei- tungstrassen durch ihre Festlegung als Vorranggebiete Leitungstrasse gesichert.	
4.3	<sup>4</sup> Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln.  Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	